

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**für die „Naturbegräbnisstätte Heistert“**  
**vom 16. Oktober 2023**

Der Ortsgemeinderat Weiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung der „Naturbegräbnisstätte Heistert“ werden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
  - a) Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse diese vorgenommen wird.
  - b) Wer die Gebührenschuld der Ortsgemeinde Weiler gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner, Gebührenschuldner sind die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen haben und der Antragsteller.

**§ 3**

**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
  - a) Bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
  - b) Bei den Benutzungsgebühren mit der Verleihung des Grabnutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

#### § 4

#### Verwaltungsgebühren

Für folgende Verwaltungsleistungen werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Neuausstellung verloren gegangener Nutzungsurkunden.                   | 25,00 € |
| b) Bearbeitungsgebühr eines Baumtausches von bereits ausgewählten Bäumen. | 50,00 € |

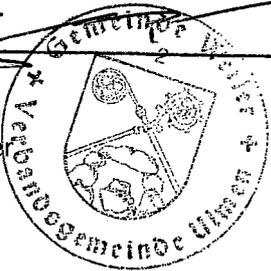
#### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weiler, den 16. Oktober 2023

  
(Otto Schneiders)  
Ortsbürgermeister



## **Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung:**

### **Benutzungsgebühren:**

1. Für die Einräumung von Rechten an Grabstätten in der „Naturbegräbnisstätte Heistert“ werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. <b>Urnenreihengrabstätte</b> (bis zu 8 Bestattungsplätze pro Baum)  | 1.000,00 € |
| 2. <b>Wunschbaumgrabstätten</b> (bis zu 8 Bestattungsplätze pro Baum)<br>Für Einzelpersonen, Partner/Partnerin, Familiengrabstätte.<br>Nutzungsrecht 50 Jahre. | 1.100,00 € |
| 3. <b>Familienbaumgrabstätten</b> (bis zu 8 Bestattungsplätze pro Baum)<br>Nutzungsrecht 99 Jahre.   | 8.000,00 € |

- (3) Für sonstige Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht einzeln aufgeführt oder in vorstehenden Gebühren nicht enthalten sind, werden die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten erhoben.
- (4) Bei vorzeitig, vor Ablauf der Ruhezeit auf das Nutzungsrecht verzichteten Ruhestätten wird die entrichtete Gebühr nicht erstattet.
- (5) Bei Ausfall eines Baumes mit einer reservierten Bestattungsstätte werden die gezahlten Gebühren des Nutzungsrechtes unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist anteilmäßig erstattet oder auf die Reservierung einer anderen Bestattungsstätte angerechnet.